

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.)  
der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.) der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften vom 12.05.2017 (AM 036/2017) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom MWK durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis kann zum Beispiel erbracht werden durch eine englische Hochschulzugangsberechtigung oder einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse und behält sich vor, einen Test oder ein Telefoninterview nachzufordern.“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:

„Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Motivation werden wie folgt bepunktet:

- nachgewiesene Praktika im Umfang von mindestens 3 Monaten, einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit z. B. als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit in den Bereichen Neuropsychologie, Neurologie, Psychiatrie oder Kognitions- und Neurowissenschaften (0,75 Punkte je Tätigkeit, max. insgesamt 1,5 Punkte)
- Englischsprachiges Motivations Schreiben (Bezug zum Studienprogramm, klare Argumentationslinie) (0,5 Punkte)
- nachgewiesene wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (0,5 Punkte)
- nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Heimatlandes im Umfang von mindestens 4 Monaten (0,5 Punkte)
- mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (z. B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr) (0,5 Punkte).“

**Abschnitt II**

Diese Änderung der Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.